



Forum Juden-Christen

ALTKREIS LINGEN E.V.



Satzung

Forum Juden-Christen
Altkreis Lingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Forum Juden–Christen Altkreis Lingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Lingen (Ems). Er ist unter Registerblatt VR 100530 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- Der Brückenschlag zwischen Juden und Christen unter Einbeziehung der Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinden im Altkreis Lingen.
- Erinnerung und die Bewahrung jüdischer Kultur.
- Kennenlernen des Judentums und seiner Traditionen.
- Erhaltung und Betreuung der Lern- und Gedenkorte sowie der Friedhöfe
- Zeichen gegen das „Vergessen“ setzen.
- Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus entgegen treten.
- Suche nach Wegen der Versöhnung und des friedvollen Miteinanders aller Menschen unabhängig von ihrer Herkunft oder Religion.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Beitritt von Kommunen und Körperschaften ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer(in) und Kassierer(in). Sie bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Dem Vorstand können weiter bis zu sechs Beisitzern angehören.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzeln oder gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Finanzwirksame Entscheidungen, die über den Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans hinausgehen, können nur gemeinschaftlich vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, einen vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung per Email erfordert die Zustimmung des Mitgliedes.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in oder einem(r) von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Auflösung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte der Stadt Lingen (Ems), und je zu einem Viertel der Stadt Freren und der Samtgemeinde Lengerich zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Lingen (Ems), 09.Juli 2020